

UNION

Versicherungsdienst
GmbH

per E-Mail an: michael.hamm@paritaet-rps.org

UNION Versicherungsdienst GmbH · Ecclesiastraße 1-4 · 32758 Detmold

Der Paritätische
Landesverband Rheinland-Pfalz/
Saarland e.V.
Herrn Michael Hamm
Drechslerweg 28
55128 Mainz

Heiko Overbeck
Sach 4
Telefon: 05231 603-384
Telefax: 05231 603-60384
E-Mail: heiko.overbeck@union-paritaet.de

Detmold, 14.05.2020

Seuchen-Betriebsschließungsversicherung

Kundennummer: 0890 05 0091

Sehr geehrter Herr Hamm,

mit beigefügtem Schreiben vom 30.03.2020 haben wir zu Schäden im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, die unter den Schutz der Betriebsschließungsversicherung fallen, informiert. Mit dem heutigen Schreiben möchten wir Sie über die aktuellen Entwicklungen aus der Versicherungswirtschaft und die damit zusammenhängenden Fragestellungen informieren.

Obwohl die Versicherer weitgehend geschlossen Ihr vertraglich geschuldetes Leistungsversprechen aus der Betriebsschließungsversicherung bei angeordneten Schutzmaßnahmen auf der Grundlage von Allgemeinverfügungen bzw. Rechtsverordnungen ohne einen konkreten Verdachtsfall oder bestätigten Infektionsfall in der Einrichtung verweigert haben, konnten wir kürzlich für unsere speziellen Absicherungskonzepte erste positive Ergebnisse erzielen.

Mit einem großen Versicherer haben wir zu diesem streitigen Punkt exklusiv das Verhandlungsergebnis erzielt, dass nunmehr auch für das zugrundeliegende Spezialkonzept der Versicherungsschutz dem Grunde nach anerkannt und man in die Schadenregulierung einsteigen wird.

Auch ist es uns gelungen, mit einem weiteren Versicherer eine grundsätzliche Lösung zu unserem Spezialkonzept zu erzielen. Zwar erkennt der Versicherer unverändert zu den streitigen Punkten keinen Versicherungsschutz dem Grunde nach an, gleichwohl wird man eine Entschädigungszahlung auf Kulanz anbieten. In diesem Zusammenhang vertreten wir unverändert unsere dargelegte Rechtsauffassung und sind davon überzeugt, dass die rechtliche Position des Versicherers einem Rechtsstreit nicht standhalten würde. Gleichwohl bietet dieser Ansatz den Einrichtungen eine Entscheidungsalternative in Form einer unbürokratischen Liquiditätsunterstützung. Wir befinden uns aktuell noch in den Detailabstimmungen zur Bearbeitung der gemeldeten Schäden und werden kurzfristig auf die Einrichtungen und Institutionen der freien Wohlfahrtspflege zugehen können. Unabhängig davon fällt und zunehmend folgende Problematik auf: die zuständigen Behörden und staatlichen Kostenträger verfolgen

den Ansatz, bei den öffentlichen Unterstützungsleistungen etwaige Versicherungsleistungen dem Grunde oder der Höhe nach zu berücksichtigen. Insbesondere beim Kurzarbeitergeld und den Zuschüssen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) wurden an uns Fragestellungen herangetragen, zu denen wir folgende Auffassung vertreten:

1. Beim Kurzarbeitergeld haben einige Agenturen für Arbeit die gewährten Leistungen aus einer Betriebsschließungsversicherung als leistungsmindernd bewertet. Die Bundesagentur für Arbeit hat mittlerweile in einer fachlichen Weisung dargelegt, dass Versicherungsleistungen oder Kulanzleistungen sich nicht leistungsmindernd auf das Kurzarbeitergeld auswirken. Die Weisung ist befristet auf den 31.12.2020.
2. Die gewährten Zuschüsse nach dem SodEG sind nach dem derzeitigen Gesetzgebungsstand gegenüber gewährten Versicherungsleistungen nicht nachrangig, so dass keine Anrechnung der Versicherungsleistung erfolgen dürfte. Durch das Gesetzgebungsverfahren zum Sozialschutz-Paket II ist der abschließende Katalog der vorrangigen Mittel um Versicherungsleistungen erweitert worden, was dazu führt, dass im Rahmen der nachgelagerten Abrechnung die Zuschüsse vom Leistungsträger zurückgefordert werden können.

Die vorherigen Ausführungen betrachten Sie bitte als Zwischenstand. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

UNION
Versicherungsdienst GmbH

zpc  :d. Bismann